

## \* Privat- und Geschäftskonten nicht vermischen!

Existenzgründer sollten bei der Kontoführung klare Verhältnisse schaffen und für geschäftliche und private Angelegenheiten von Anfang an strikt getrennte Konten führen.



**Andernfalls kann es schnell zu Schwierigkeiten mit dem Finanzamt kommen, wie ein jetzt veröffentlichtes Urteil des Bundesfinanzhofes (Az.: X R 20/05) zeigt.**

Die Kläger waren Eheleute, die gemeinsam zur Einkommenssteuer veranlagt wurden. Die Ehefrau arbeitete als selbstständige Handelsvertreterin für ein Unternehmen, in dem der Ehemann als Ingenieur angestellt war. Bei einer Außenprüfung fand das Finanzamt heraus, dass die Ehefrau ein Geschäftskonto und der Ehemann ein privates Bankkonto unterhielten. Es wurde festgestellt, dass mehrere Provisionseinnahmen der Ehefrau zunächst auf dem Privatkonto des Ehemannes landeten und von dort aus auf das Geschäftskonto verbucht wurden. Ferner wurden teilweise Unterprovisionszahlungen bar vom Privatkonto beglichen. Dementsprechend wurden die Kläger zur Mithilfe bei der Aufklärung bzw. Begründung der getätigten Zahlungsvorgänge aufgefordert.

Eine hinreichende Erklärung für alle Vorgänge konnte jedoch nicht ermittelt werden, sodass das Finanzamt letztendlich eine Schätzung vornahm. Die Kläger hielten diese Schätzung für rechtswidrig und reichten Klage ein.

Der Bundesfinanzhof gab den Klägern zunächst Recht und verwies den Fall zurück an die Vorinstanz. Diese hätte nicht genau geprüft, aus welchen Gründen betriebliche Vorgänge im Einzelfall über ein privates Konto abgewickelt wurden. Stelle sich heraus, dass hierfür nachvollziehbare Gründe existierten oder versehentliche Zahlungseingänge vorlagen, könne der Vorwurf entkräftet sein, der Betriebsinhaber vermische die betriebliche und private Sphäre. Ergebe sich demgegenüber aber, dass "absichtlich" Betriebseinnahmen auf dem privaten Konto eingegangen sind, müsse er diese erläutern.

Die Richter betonten, dass hierbei stets die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen seien. Könne der Betriebsinhaber die Zahlungsvorgänge bei einer Kontovermischung nicht erklären, unterliege er einer erhöhten Mitwirkungspflicht.

**Diese Pflicht wurde im Streitfall durch die Schätzung des Finanzamtes allerdings umgangen.**



**Gründungsstarter**  
startothek

\* Dieser Newsletter wurde zitiert aus der **GründungsStartothek**: [www.startothek.de](http://www.startothek.de)

Die Fa. GüssVita ist **akkreditierter Startothek-Berater** und unterstützt darüber Gründungsvorhaben und Gründungssicherungsmaßnahmen im Rahmen geförderter Beratungen.

## **GüssVita Consulting**

Kompetenzzentrum für Beratungsleistungen

Inh.: Cerstin Güss

Friedrichstr. 29

35469 Allendorf

Tel.: +49 (0)6407-90 50 351

Fax: +49 (0)6407-90 50 321

E-Mail: [info@guessvita.de](mailto:info@guessvita.de)

Projektleiter:

Alfons Güss; Dipl. Betriebswirt

[alfons.guess@guessvita.de](mailto:alfons.guess@guessvita.de)

### **GüssVita Kompetenzzentrum (seit 1998)**

Das GüssVita Kompetenzzentrum in Allendorf/Lda., mit den Repräsentanzen in Gladenbach, Bad Nauheim, Bad Blankenburg, Stuttgart und Radolfzell bietet geprüfte Beratungsleistungen und IT-Lösungen für Unternehmen und Gründer aus Handel, Industrie, Handwerk, Dienstleistung und Non-Profit-Organisationen an.

Ein Team aus firmenzugehörigen Mitarbeitern und Beratern, Berater der Kompetenz-Partner und Spezialisten externer Partner setzen sich für den Erfolg der Mandanten des Kompetenzzentrums ein.

Das Beratungsportfolio für Unternehmensberatung, StartUp, HoGa Beratung, Messeorganisation und Art & Medienberatung ergänzt das inhabergeführte Unternehmen mit umfassenden IT-Serviceleistungen, die betriebswirtschaftliche und technologische Kompetenz zum nachhaltigen Nutzen der Mandanten vereinen.

### **GüssVita-Grundsätzliches:**

Die Erstellung eines Newsletters, und /oder das Zitieren aus den angegebenen Quellen begründet keine Handlungsempfehlung, noch kann daraus stillschweigend eine solche abgeleitet werden. Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der zugrunde liegenden Daten, auch Dritten gegenüber, kann nicht übernommen werden. Benannte Rechtsbeziehungen wurden nicht geprüft. Eine Haftung für Folgen einer Weitergabe dieser Ausarbeitung an Dritte wird von GüssVita nicht übernommen. Eine rechtliche Wertung, weder über die Vergangenheit, noch für die Zukunft, wird durch GüssVita nicht abgegeben. Rechtliche Fragen werden hierin nicht abschließend beantwortet, noch deren Auswirkungen, auch für die Zukunft, beantwortet. Die Ausarbeitung stellt weder eine steuerliche oder rechtsanwaltliche Beratung dar. Eine Vervielfältigung dieser Veröffentlichung darf nur von Güss Vita vorgenommen werden. Weitere Verteiler sind GüssVita zuvor zu benennen. Ein Abdruck oder das Zitieren aus dem Newsletter ist dann erlaubt, wenn die Fa. GüssVita darüber in Kenntnis gesetzt wird und die Quelle\* (\*GüssVita; Alfons Güss - Diplom Betriebswirt; [info@guessvita.de](mailto:info@guessvita.de)) entsprechend benannt wird. Einer Veröffentlichung in anderen Publikationen oder im Internet wird hiermit ausdrücklich widersprochen.